

Nutzungsordnung

Teilnehmer und fahrberechtigte Nutzer

1.1 Teilnehmer sind

- a) die Mitglieder des CarSharing Gemeinde Windach e.V. (im Folgenden CSW genannt)
- b) die Carsharing-Vereine, mit denen Quernutzung vereinbart wurde
- c) weitere eingetragene Teilnehmer

1.2 Fahrberechtigte Nutzer

Bei Teilnehmern gemäß Ziff. 1.1 a)

-alle dauernd im Haushalt lebenden Personen

-incl. Verwandte 1. Grades,

-bei juristischen Personen bis zu **fünf schriftlich vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person** benannte Personen

als fahrberechtigte Nutzer eintragen lassen, sofern die Voraussetzungen (Ziff. 2) erfüllt sind.

Bei Teilnehmern gemäß Ziff. 1.1b)

-sind alle beim betreffenden Verein als fahrberechtigt geführten Personen fahrberechtigte Nutzer sofern die Voraussetzungen (Ziff. 2) erfüllt sind.

Bei Teilnehmern gemäß Ziff. 1.1 c)

- Bei Teilnehmer mit einem Überlassungsfahrzeug regelt die Nutzung die Überlassungsvereinbarung.

- Bei Teilnehmern von Ehrenamtlichen Sozialen Diensten kann der Vorstand eine schriftliche Sondergenehmigung erteilen.

In **Ausnahmefällen** ist es möglich, dass Teilnehmer bzw. ein **angehöriger fahrberechtigter Nutzer Dritten** erlaubt, ein Fahrzeug des CSW zu nutzen. Voraussetzung ist, dass er sich vor Beginn der Fahrt davon **überzeugt hat, dass die-/derjenige eine gültige Erlaubnis zum Fahren des Fahrzeugs besitzt**. In jedem Fall aber trägt der Teilnehmer die Nutzungsgebühren und haftet uneingeschränkt für Schäden und Verstöße gegen die Nutzungsordnung.

2. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass

- der Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug **gültige Fahrerlaubnis** besitzt.
- bei Teilnehmern gemäß Ziff. 1.1a) **der Nutzungsanteil auf ein Konto des CSW eingezahlt ist**. Über Ausnahmen, insbesondere über die ratenweise Einzahlung des Nutzungsanteils entscheidet der Vorstand.
- der Nutzungsberechtigte die **Nutzungsordnung** in ihrer jeweiligen Fassung **anerkannt** hat.
- das genutzte Fahrzeug für den **Nutzungszeitraum reserviert** ist.

3. Nutzungsanteil gilt nur für Mitglieder des CSW 1.1 .a)

Die Höhe des Nutzungsanteils beträgt derzeit **600 € pro Mitglied**. Die Nutzungsanteile werden nicht verzinst. **Erlischt die Mitgliedschaft im CSW wird der Nutzungsanteil zurückerstattet, abzüglich aller offenen Forderungen (Punkt 5 und 6).**

4. Nutzungsbedingungen

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das CSW-Buchungsprogramm. **Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten**. Mit der Buchung erwirbt der Teilnehmer das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife (Ziff. 5).

Wer ein Fahrzeug nutzt ohne es für diese Zeit reserviert zu haben (z.B. Überziehung von mehr als 15 Minuten, Fahren von mehr als 15 Minuten vor Buchungsbeginn, Fahren mit einem anderen Auto als dem gebuchten, Fahren ganz ohne Buchung) **trägt alle für den Nutzungsausfall entstehenden Kosten** für den Nutzer, der das Fahrzeug für diesen Zeitraum gebucht hatte. Diese sind möglichst gering zu halten. Die längere Nutzungszeit ist nachzubuchen. Zusätzlich wird eine Gebühr von 10 Euro für den CSW belastet.

Nach jeder Fahrt sind der End-Kilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen.

Festgestellte neue Schäden, Beanstandungen oder besondere Vorkommnisse sind im Formular Auffälligkeiten & Beanstandungen zu vermerken.

Wer durch unsachgemäßes (z.B. nicht abgeschaltetes Licht führt zur Entladung der Batterie) oder regelwidriges Verhalten (z.B. Bus wird ohne eingebaute Sitzbänke abgestellt) einen Serviceeinsatz verursacht, trägt die anfallenden Kosten, mindestens jedoch 25 Euro (Service Pauschale).

5. Nutzungstarif, Abrechnung und Zahlungsfristen

Der **Preis** für Nutzungen setzt sich zusammen aus einem **Zeit- und einem Kilometerstarif**. Der Kilometerstarif ist nach Kilometern gestaffelt und enthält bereits die Betriebskosten(Strom/Kraftstoff...).

Gebuchte Zeiten können kostenfrei storniert werden, wenn sie mehr als 12 Stunden nach dem Zeitpunkt der Stornierung liegen. Andernfalls sind die Zeiten zu bezahlen, es sei denn sie werden von einem anderen Nutzer wieder belegt.

Jeden zweiten Monat wird eine Abrechnung erstellt. Jeder Teilnehmer erhält per Email eine Rechnung über die Nutzungen und einen Kontoauszug mit den eingereichten Belegen

und den Zahlungen. **Erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Abrechnung kein Widerspruch, so gilt diese als anerkannt und wird per Lastschrift eingezogen.** Bei Rücklastschriften wird der Teilnehmer informiert und um Aufklärung oder Überweisung des offenen Betrages gebeten. Nach 14 Tagen ergeht eine Zahlungserinnerung. Gebühren für Rücklastschriften gehen auf Kosten des Teilnehmers.

Erfolgt binnen 14 Tagen keine Reaktion, wird eine erste Mahnung mit 5 Euro Mahngebühr und Zahlungsfrist von 14 Tagen per Brief verschickt. Erfolgt bis zum Ablauf der Frist wiederum keine Reaktion, wird per Einschreiben eine zweite Mahnung mit weiteren 10 Euro Mahngebühr und einer letzten Zahlungsfrist von 14 Tagen verschickt, verbunden mit der Androhung eines Verbotes der weiteren Nutzung von CSW-Fahrzeugen.

Nach Ablauf dieser letzten Frist wird dem Teilnehmer bis zum Eingang aller offenen Forderungen die Nutzung aller Vereinsangebote untersagt. Gegebenenfalls wird ein Mahnverfahren eingeleitet und der erweiterte Vorstand beschließt übereinen endgültigen Ausschluss des Teilnehmers.

6. Schäden und Strafen

Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem CSW und den übrigen fahrberechtigten Nutzern entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt.

Die übrigen fahrberechtigten Nutzer verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Bei einem verschuldeten Schaden, der von der Versicherung übernommen wird, beträgt die Selbstbeteiligung gegenüber dem CSW, unabhängig von den in den Versicherungsverträgen tatsächlich vereinbarten Konditionen, 200 € bei einem Haftpflicht- und 400 € bei einem Kasko-Schaden.

Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), gehen zulasten des jeweiligen Nutzers, unabhängig davon ob ein eigenes Verschulden vorliegt. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrten in die meisten europäischen Länder. Maßgeblich ist die jeweilige Aufstellung der Versicherung, derzeit alle EU-Mitgliedsländer, Schweiz, Norwegen, Balkanstaaten inkl. Albanien, Ukraine, Weißrussland, Moldawien, Island und, mit gesonderter Bescheinigung der Versicherung, europäischer Teil der Türkei. Fahrten in ein Land ohne Versicherungsschutz sind nur bei vorheriger Zustimmung des Vorstandes und mit einer Zusatz-Versicherung auf eigene Kosten möglich.

Entstehen dem CSW bei einem unverschuldeten Unfall oder Schaden im Ausland Kosten oder Aufwendungen, z.B. weil die Durchsetzung berechtigter Forderungen nicht möglich, sehr aufwändig oder langwierig ist, so sind diese vom betreffenden Nutzer zu tragen.

Strafen und Schäden, die keinem fahrberechtigten Nutzer zuzuordnen sind, werden vom CSW getragen.

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte neue Schäden oder während der Nutzung entstandene Schäden sind zeitnah per Mail an den zuständigen Fahrzeugpaten (siehe Bordbuch) zu melden und in der Liste Auffälligkeiten (grün) im Bordbuch zu vermerken.

Die weitere Behandlung aller Schäden obliegt dem vom Vorstand oder dem beauftragten Schadensmanager. Das ist insbesondere die Feststellung des Verursachers, die Beseitigung des Schadens und die finanzielle Zuordnung.

Bei geringfügigen Schäden, bei denen eine Reparatur nicht sinnvoll ist, legt der Vorstand/Schadensmanager gegebenenfalls eine Ausgleichszahlung fest, die an den CSW zu zahlen ist.

Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den zuständigen Fahrzeugpaten (bei Nichterreichbarkeit den Vorstand) und alle, die das Fahrzeug nach ihm gebucht haben, informieren.

7. Haftungsausschluss

Die Fahrzeuge werden vom CSW regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlerwasser usw.) überprüft. Außerdem werden im Winter Winterreifen montiert, sofern nicht Ganzjahresreifen montiert sind. **Jeder Nutzer hat sich jedoch selbst vor Fahrtantritt von der Sicherheit und der Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandene Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung.**

Gibt der Zustand des Fahrzeuges vor Fahrtbeginn und während der Nutzung Anlass zum Zweifel an der Fahrtauglichkeit, so ist der Vorstand Betrieb bzw. ein anderes Vorstandsmitglied unverzüglich darüber zu informieren. Der entscheidet darüber, ob bzw. wie das Fahrzeug weiter benutzt werden darf.

Der CSW haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass
- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist.
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

Personen, die im Auftrag des CSW Tätigkeiten (z.B. Wartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

8. Fahrzeugzugang

Jeder Teilnehmer erhält den Zugangscode für den Schlüsseltresor, welcher den Autoschlüssel beinhaltet. Der Code wird auf der internen Internetseite hinterlegt. Wird der Code geändert, wird dies per Mail mitgeteilt.

Die Teilnehmer und fahrberechtigten Nutzer verpflichten sich,

- Den Schlüsseltresor nach der Entnahme oder der Einlagerung des Schlüssels sofort wieder zu schließen und zu prüfen, ob er sicher verschlossen ist
- Den Code sorgfältig zu verwahren, vor einer missbräuchlichen Verwendung zu schützen und nicht in die Hände Unbefugter gelangen zu lassen
- nicht z.B. durch Aufschrift oder Anhänger für Dritte erkennbar als CSW-zugehörig zu kennzeichnen

Schäden, die dem CSW aus einer Zuwiderhandlung entstehen, sind in voller Höhe vom betreffenden Teilnehmer zu tragen.

9. Datenschutz

Die Teilnehmer und fahrberechtigten Nutzer erkennen die Datenschutzordnung des CSW in ihrer jeweiligen Fassung an. Sie sind insbesondere damit einverstanden, dass

- der CSW die mit der Beitrittserklärung erhobenen und die im laufenden Betrieb anfallenden personenbezogenen Daten für vereinsinterne Zwecke, insbesondere zur Organisation und geregelten Abwicklung des Carsharing-Betriebes und zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften gemäß der Datenschutzordnung des CSW in der jeweils aktuellen Fassung speichert und verarbeitet
- diese Daten unter Beachtung der Regelungen des Datenschutzes im Rahmen der gewöhnlichen Arbeit des CSW v.a. zu Abrechnungs-, Buchhaltungs- oder Versicherungszwecken an Dritte weitergegeben werden.
- Die Führerscheine für die Überprüfung einer gültigen Fahrerlaubnis nach § 21 StVG kopiert und die Daten gespeichert werden

Dieses Einverständnis zum Speichern und Verarbeiten von Daten ist freiwillig und kann gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen werden.

10. Sonstige Regelungen

Alle fahrberechtigten Nutzer legen dem CSW ihren Führerschein vor und **verpflichten** sich, dem CSW **mitzuteilen**, wenn sie vorübergehend oder dauerhaft **nicht mehr in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind**.

Bei elektrobetriebenen Fahrzeugen ist die Ladung an der Wallbox in der Regel bei weniger als 70% unmittelbar nach Abschluss der Fahrt vorzunehmen.

Für diesel- und benzinbetriebene Fahrzeuge gilt: ist der Tank eines Fahrzeugs nur noch zu einem Viertel gefüllt, ist vor der Rückgabe des Fahrzeugs nachzutanken.

Hierfür ist wenn möglich die in den Fahrzeugen liegende Tankkarte zu verwenden. Bei Problemen mit der Tankkarte kann der Tankbeleg erstattet werden, wenn er innerhalb von maximal zwei Monaten eingereicht wird.

Das Fahrzeug ist sauber zu halten. Bei starker Verschmutzung während einer Nutzung (z.B. durch Transporte oder Fahren auf unbefestigten Straßen) ist der Innenraum auszusaugen und das Fahrzeug ggf. auch außen zu reinigen.

Hunde sind je nach Größe im Fuß- oder Laderaum zu platzieren. Verunreinigungen durch Hundehaare, insb. auf Sitzen sind zu entfernen.

Wird ein Fahrzeug bereits mit groben Verunreinigungen übernommen, ist dies dem Fahrzeugpaten zu melden.

Die fahrberechtigten Nutzer verpflichten sich zu einer umweltschonenden und sozialverträglichen Fahrweise. Dies bedeutet u.a. die Einhaltung der Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen.

In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.

Mit der Ausleihung eines Fahrzeugs erkennt der fahrberechtigte Nutzer die Nutzungsordnung in der jeweiligen Fassung an.

Ort, Datum

Mitglied (Vorname, Nachname)

Unterschrift

Ort, Datum

Fahrberechtigter 2 (Vorn., Nachn.)

Unterschrift

Ort, Datum

Fahrberechtigter 3 (Vorn., Nachn.)

Unterschrift

Ort, Datum

Fahrberechtigter 4 (Vorn., Nachn.)

Unterschrift

Ort, Datum

Fahrberechtigter 5 (Vorn., Nachn.)

Unterschrift

(Bitte Vor- und Nachname leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen, vielen Dank!)